

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Priebe'sch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615

Bezugspreis: 1,10 vierteljährlich,
Preis pro Nummer 20 \mathcal{P} .

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 2. Sonnabend, den 16. Januar 1932. XIX. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

1. Ausübung des Befehungsrechts für freie Volksschulstellen. — 2. Nebenbeschäftigung von Lehrpersonen auf dem Gebiete des Privatmusikunterrichts. — 3. Fremdsprachen an höheren und mittleren Schulen. — 4. Wohnungsgeldzuschuß für ledige Konrektorinnen. — 5. Anrechnungswerte der Lehrerdienstwohnungen. — 6. Aufnahme in die Preussische Hochschule für Leibesübungen. — 7. Kürzung von Nebenvergütungen. — 8. Heranziehung von Volksschullehrern und -lehrerinnen zur Unterrichtsverteilung an Fach- und Berufsschulen. — 9. Tätigkeitsbericht der Geologischen Vereinigung Oberschlesiens für das Jahr 1930. — 10. Unterrichtsmittel über Unfallverhütung für die Volks- und ländlichen Fortbildungsschulen. — 11. Religionsprüfung. — 12. Empfehlung von Lehrmitteln und Schriften. — 13. Spende von photographischen Apparaten an Schüler und Schülerinnen. — 14. Personalanmeldungen. — 15. Erledigte Schulstellen. — Nachträge: 14. Meldungen für die Preussische Hochschule für Leibesübungen. — 15. Bücherhilfe für Erwerbslose. — IV. Nicht-ämtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.
Reihenfolge in der Ausübung des Befehungsrechts der Schulaufsichtsbehörde und des Wahlrechts der Schulverbände für freie Volksschulstellen.

Bericht vom 12. Oktober 1931 — 110—1.

Bei der Reihenfolge, in der für freie Schulstellen im Schulverband nach § 49 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes (Nr. 81 der Ausführungsverordnung) die Schulaufsichtsbehörde das Befehungsrecht oder der Schulverband das Wahlrecht hat, sind die Rektorstellen aller Volksschulen des Schulverbandes als eine einheitliche Art von Schulstellen zusammenzufassen.

Die Rektorstellen an den Volksschulen mit gehobenen Klassen oder an Hilfsschulen sind daher nicht in einer besonderen Reihenfolge zu behandeln.

Berlin W. 8, den 9. November 1931.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III C Nr. 2353 U III C.

Nr. 2.
Auf den Bericht vom 9. Oktober 1931. — 112 Nr. 2977 III
über die Nebenbeschäftigung von Lehrpersonen auf dem Gebiete des Privatmusikunterrichts.

Der Erlaß vom 14. Januar 1925 — U. III C. 3760/24 U. III C. — (Zentralblatt S. 26) ist von mir bisher nicht aufgehoben worden. Ich ersuche aber, die Lehrer und Lehrerinnen darauf hinzuweisen, daß sie auf die wirtschaftliche Lage der Privatmusiklehrerinnen, die nur auf ihr Einkommen aus ihren Unterrichtsstunden ange-

wiesen sind, weitestgehend Rücksicht nehmen. Soweit dies nicht geschieht, ist mit Rücksicht auf die derzeitige Lage der Privatmusiklehrer bei Genehmigung des nebenberuflichen Musikunterrichts, soweit für diese kein öffentliches Interesse vorliegt, ein strengeres Maßstab als bisher anzulegen; erforderlichenfalls sind auch schon erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.

Berlin W. 8, den 11. November 1931.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierung in O.

U III C Nr. 2355 U III D. VII.

Nr. 3.
Fremdsprachen an höheren und mittleren Schulen.

Nachdem die Frage der Vereinfachung des Beginnens der neueren Fremdsprache an den höheren und mittleren Schulen eine eingehende Erörterung sowohl in der Öffentlichkeit als in den mir erhaltenen Berichten der Provinzialschulkollegien und Regierungen erfahren und die Mehrheit der in Betracht kommenden Stellen sich für den Grundgedanken des durch meinen Erlaß vom 4. März d. J. — U. III C. 566 I, U. III D. — übermittelten Referentenentwurfs ausgesprochen hat, ordne ich nunmehr unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich des Erlasses vom 10. Februar 1925 — U. III C. 137, U. III W. —, U. III D. U. I — (S. Bl. U. D. 1925 S. 88), an:

1. Von Ostern 1932 ab ist an allen grundsätzlichen höheren Schulen das Französische die erste neuere

Fremdsprache. In Ostern 1932 haben demnach auch die Schulen, die bisher mit dem Englischen als Fremdsprache begannen, das Französische in den neu zu errichtenden Seiten, die Schulen, die mit Latein anfangen, allgemein das Französische in den neuen Quartieren einzuführen.

2) Bei Beginn der zweiten neueren Fremdsprache können die Schulen sich entscheiden, welche Sprache **Hauptsprache** werden soll (Realgymnasium, Reformrealgymnasium der Regelform, Oberrealschule, Oberschule jeder Form), bzw. welche Sprache sie **verpflichtet** betreiben wollen (Reformrealgymnasium mit Latein von U III ab, realgymnasiale Studienanstalt, Deutsche Oberschule für Knaben und Mädchen). Für die Schulen, die Französisch als Hauptsprache wählen, gelten die Stundenfolgen des Planes a der Anlage. Diejenigen, die sich für Englisch entscheiden, sei es, daß sie es als Hauptsprache wählen oder mit verklärter Stundenzahl betreiben, erhalten die Stundenfolgen des Planes b der Anlage. Die Wahl erzieht bei den Realgymnasien (mit Latein in der ersten Ostern 1932 bei den Oberrealschulen, den Reformrealgymnasien der Regelform und den Oberschulen Ostern 1933 und bei den Schulen, die die zweite neuere Fremdsprache in Handhabung betreiben, Ostern 1937. Entsprechende Anträge sind den Provinzialhochschulkollegien ein halbes Jahr vor den genannten Zeitpunkten vorzulegen.

3. Die **Wahl der Mittelstufen** und den Erlaß vom 18 März 1922 — U. II H. Nr. 14, U. II W. U. III, U. I (S. 114 D. S. 123) gestattete Möglichkeit, an der Oberrealschule und der Deutschen Oberschule als zweite neuere Fremdsprache eine andere als Französisch oder Englisch zu wählen, bleibt bestehen. In diesem Falle gilt sinngemäß Plan a der betreffenden Schulform ohne die Fußnote.

4. Für Deutsche Oberschulen, die mit Genehmigung des Provinzialhochschulkollegiums die Reihenfolge Französisch-Latein wählen, ist wie bisher sinngemäß die Stundenzahl von Plan b maßgebend.

5. Die Bestimmungen der „Richtlinien“ sind sinngemäß auf die neuen Verhältnisse anzuwenden, insbesondere sind die Anstellungspläne entsprechend umzugestalten. Für die schriftliche Reifeprüfung bemerke ich, daß bei den Oberrealschulen, den Oberschulen der Oberschulrichtung sowie bei den realgymnasialen Studienanstalten, soweit sie in einer der Fremdsprachen in Prima nur noch 3 Stunden haben, diese Sprache nicht mehr gewählt werden darf (vgl. Ordnung der Reifeprüfung vom 22. Juli 1926, S. 127 und a).

6. Mit Rücksicht darauf, daß von den Mittelschulen und den gebobenen Klassen der Volksschulen, soweit diese Schulen und Klassen nach Plan I bis IV der Bestimmungen vom 1. Juni 1925 unterrichtet, nur wenige Schüler (innen) auf die höheren Schulen übergeben, sehe ich davon ab, diese Schulen und Klassen in die Regelung einzubeziehen. Die nach Plan V unterrichtenden Mittelschulen werden sich bei der Wahl der Pflichtfremdsprache in der Regel nach der höheren Schule zu richten haben, zu der sie in näherer Beziehung stehen. Die hiernach notwendig werdende Abänderung der bisher geltenden Lehr- und Stundenpläne unterliegt in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der zuständigen Regierung. Die Rektorzita-

tionen passen sich in ihren Lehr- und Stundenplänen den höheren Schulen an, für die sie vorbereiten.

7. Für die Schüler (innen) der Klassen, die Ostern 1931 letztmalig mit Englisch begonnen haben, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob anzunehmen ist, daß sie voraussichtlich in den folgenden Jahren den Anforderungen ihrer Klasse gewachsen sein werden. Gegebenenfalls sind die Eltern herab auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die für Schüler (innen) dieses Jahrgangs bei einem Zurückbleiben in den nächstfolgenden Jahren entstehen können.

Der Erlaß wird im Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin W. 8, den 27. November 1931.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. II Nr. 9. 0. 1, U. III D, U. I.

Nr. 4.

Wohnungsgeldzuschuß für ledige Konrektorinnen.

Auf den Bericht vom 12. Novbr. 1931 — II B. B. 4271 —

Durch die Sparverordnung vom 12. September 1931 (Erster Teil Kap. II § 1 Nr. 3) sind die ledigen Lehrerinnen im Bezug des Wohnungsgeldzuschusses den ledigen männlichen Lehrern gleichgestellt worden. Eine weitere Änderung ist nicht eingetreten. Jetzt gilt also § 10 Abs. 3 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes, wonach ledige Lehrer immer den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse erhalten, auch für die ledigen Lehrerinnen.

Den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV erhalten (zunächst ohne Rücksicht darauf, ob ledig oder verheiratet):

1. nach § 10 Abs. 1 D. B. G. die Lehrer mit einer Stellenzulage und die Lehrer von der vierten Dienstaltersstufe ab,
2. nach § 52 Abs. 2 die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Lehrer der alten Besoldungsgruppe 2 (sind natürlich auch 3 auch in der ersten, zweiten und dritten Dienstaltersstufe).

Die unter 1 und 2 genannten Lehrer und Lehrerinnen erhalten nach § 10 Abs. 3 den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse V, wenn sie ledig sind, also auch die ledigen Konrektorinnen.

Hat eine ledige Konrektorin ohne Stellenzulage am 30. September 1927 nicht der Besoldungsgruppe 2 oder 3 angehört, so bezieht sie jetzt nach § 10 Abs. 1 und 3 in den ersten drei Dienstaltersstufen den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse VI.

Berlin, den 28. November 1931.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,
An die Regierung in II.

U. III E. 2634.

Nr. 5.

Anrechnungswert der Lehrerdienstwohnungen.

Auf das Schreiben vom 1. Dezember 1931 — Nr. 1806 —

Wie den Beamten und Lehrern, die keine Dienstwohnung haben, die Miete für ihre Privatwohnung nicht aus dem Grunde ermäßigt werden kann, weil unter ihren Dienstbezüge nach der Wohnungsgeldzuschuß gekürzt ist,

so kann auch der Anrechnungswert der in ihrem Werte unveränderten Dienstwohnung nicht aus Anlaß der allgemeinen Kürzung der Dienstbezüge verringert werden.

Berlin, den 8. Dezember 1931.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An den Vorstand des Neuen Preussischen Lehrervereins in
Colbitz bei Magdeburg.

U III E 2716.

Nr. 6.

Aufnahme in die Preussische Hochschule für Leibesübungen
(Landesturnanstalt).

In Ostern 1932 findet die Aufnahme von Hörern und Hörerinnen in die Preussische Hochschule für Leibesübungen zur Ausbildung als Turn- und Sportlehrer(in) statt. Zur Meldung sind berechtigt:

a) Lehrer bzw. Lehrerinnen höherer Lehramtsklassen, Studienassessorinnen und Studienreferendare (Studienreferendarinnen), Mittelschullehrer(innen), Volksschullehrer(innen), nach bestandener zweiter Prüfung, ausnahmsweise auch Schulumwärtler, die die zweite Lehrprüfung noch nicht abgelegt haben, ferner Zeichen- und Gesanglehrer(innen), Tadelarbeitslehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, Handelslehrer(innen) und Gewerbelehrer(innen), Leiter(innen) und Fachlehrer(innen) der landwirtschaftlichen Schulen und Haushaltungsschulen, Jugendleiterinnen usw.;

b) Bewerber(innen), die das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt oder das Abgangszeugnis einer dreijährigen Frauenschule oder höheren Fachschule für Frauenberufe besitzen und die Absicht und die Berechtigung haben, eine der unter a) genannten Lehrbefähigungen im Anschluß an die Turnlehrausbildung zu erwerben. Diesen Bewerberinnen wird das Turn- und Sportlehrerzeugnis erst nach Erwerb der anderen Lehrbefähigungen ausgeschrieben;

c) Bewerber(innen), die nicht in den Schuldienst zu treten, sondern in andere Berufe überzugehen beabsichtigen, werden, soweit Platz vorhanden ist, zugelassen, wenn sie mindestens das Zeugnis für die Aufnahme nach Obersekunda haben und 18 Jahre alt sind. Diese Bewerber(innen) erhalten ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung ohne die Zuerkennung der Lehrbefähigung für öffentliche und private Unterrichtsanstalten.

Gesuche um Aufnahme sind von den Bewerberinnen unmittelbar an den Herrn Direktor der Preussischen Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) in Spandau, Radelandstraße 59, zu richten und müssen bis zum 20. Januar 1932 dort eingegangen sein.

Den Aufnahmegesuchen sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf, der auch über die Vorbildung im Turnen, Schwimmen, Rudern usw. und über die etwaige Tätigkeit in Vereinen Auskunft gibt,

2. die Zeugnisse über die abgelegten Lehramtsprüfungen oder von Bewerberinnen, die noch keine Prüfung abgelegt haben, der Nachweis über die erlangte Schulbildung.

Schulumwärtler, die im Schuldienst nicht beschäftigt sind, haben im Aufnahmegesuch anzugeben, bei welcher Regierung sie eingetragen sind und ob und in welcher Höhe sie Fortbildungszuschüsse beziehen.

In der Hochschule findet zwar eine ärztliche Untersuchung aller Einzuberufenden statt. Da aber bei Vorliegen ärztlicher Bedenken eine Aufnahme in die Hochschule ausgeschlossen ist, ist besonders den Bewerberinnen (Bewerberinnen) von außerhalb zu empfehlen, sich schon vorher von einem Amtsarzt (Kreisarzt) untersuchen zu lassen und das ärztliche Zeugnis dem Aufnahmegesuch beizufügen.

Vor der Aufnahme werden die Bewerber(innen) in den Fertigkeiten geprüft.

Die Prüfung beginnt:

für Hörer am 15. April 1932.

für Hörerinnen am 14. April 1932.

Bei der Prüfung werden folgende Leistungen verlangt:

a) Hörer:

1. Schwungstange und Schwungstange am Reck (Sprunghoch) und Barren,
2. 100 m - Schnelllauf in 13,8 Sek.,
3. Hochsprung (ohne Brett) 1,20 m,
4. Weitsprung mit Anlauf 4,25 m,
5. Kugelstoßen 7,25 kg - 7 m,
6. 2000 m - Lauf in 8 Minuten,
7. Brustschwimmen 20 Minuten,
8. Kopfsprung aus Stand und mit Anlauf.

b) Hörerinnen:

1. Kette und Wende am Barren,
2. Knieellenauflage am Reck,
3. Freier Gang auf einer etwa 1 m hohen Schwerebank,
4. 75 m - Lauf in 15 Sek.,
5. Hochsprung (ohne Brett) mit Anlauf 1 m,
6. Sattelballwurf 25 m,
7. Dauerlauf 5 Minuten,
8. Brustschwimmen 20 Minuten,
9. Kopfsprung aus dem Stand.

Die Unterrichtsgebühr für Hörer und Hörerinnen beträgt 150 RM jährlich und ist je zur Hälfte zu Beginn eines Semesters zu zahlen.

Die Provinzialschulkollegien und die Regierung wollen Vorstehendes in ihrem Amtsblatt und auf sonst geeigneter erscheinende Weise bekanntgeben und die Gesuche von Lehrern(innen) insbesondere durch Regelung der Vertretung nach Möglichkeit fördern. Ich ersuche, die Bekanntmachung auch unter den Schulumwärtlern zu verbreiten.

Berlin W. 8, den 10. Dezember 1931.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U IV Nr. 1889 U II, U III.

Nr. 7.

Kürzung von Nebenvergütungen.

Bericht vom 6. Oktober 1931 — Dr. Nr. 240

1. Als mittelbar oder unmittelbar aus der Staatskasse fließenden Vergütungen für nebenamtliche oder nebenberufliche Dienstleistungen im weitesten Sinne unterliegen der Kürzung aus den Gehaltskürzungsverordnungen vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931 (Erste, Zweite Gehaltskürzungsverordnung — Dr. Bef. Blatt 1931 S. 181 —) soweit nicht im Einzelfall die von Preußen erlassenen Kürzungsvorschriften eine größere Kürzung ergeben.

2. Soweit die Nebenvergütungen, die aus der Staatskasse fließen, auf Grund der Anordnung des Preussischen Finanzministeriums vom 11. März 1931 — Dr. Bef. Blatt S. 114 — am 20. v. B. gekürzt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

3. Werden die Nebenvergütungen nicht aus der Staatskasse, so hat vom 1. Oktober 1931 ab die Ablieferung mittels der Beamten-(Lehrer-) und Mahkabe der Vorarbeit im zweiten Teil der Sparverordnung vom 12. September 1931 — Kap. III § 2 — zu erfolgen. Ergeben im Einzelfalle die Reichskürzungsverordnungen (Erste und Zweite Gehaltskürzungsverordnung — Dr. Bef. Blatt 1931 S. 181) einen höheren Abzug, so sind die Reichsbestimmungen anzuwenden. Haben die zahlenden Körperschaften (zu 3) jederzeit auf Grund des Erlasses vom 11. März 1931 gekürzt, diese Kürzung aber nach Erlaß der Sparverordnung wieder aufgehoben, so sind die Ablieferungen an die Staatskasse entweder nach der Sparverordnung oder nach den Reichskürzungsverordnungen (Erste und Zweite Gehaltskürzungsverordnung) nach den vollen Beträgen zu berechnen, je nachdem welcher Abzug im einzelnen Falle der größte ist. An der Rubrikung der 20% igen Kürzung (vgl. den Erlaß vom 11. März 1931) können die nicht unter staatlicher Verwaltung stehenden Körperschaften oder sonstige nichtstaatliche Stellen nicht gehindert werden.

4. Auf pensionierte Beamte-(Lehrer-) hat die Vorarbeit im zweiten Teil der Sparverordnung vom 12. September 1931 — Kap. III § 2 — keine Anwendung. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

5. Soweit es sich um die Nebenvergütungen von aktiven oder pensionierten Staatsbeamten für die Geschäfte des Beauftragten des Kassennahms der Landes-Schulhake oder der Landesmittelschulhake handelt, bin ich damit einverstanden, daß bei der Prüfung, welcher Kürzung der größte ist, von dem im Kassennahmslag über die Einnahmen und Ausgaben der Landes-Schulhake oder der Landesmittelschulhake angelegten vollen Beträge ausgegangen wird. Danach ist vom 1. Oktober 1931 an entweder die Nebenvergütung nach der Ersten und Zweiten Gehaltskürzungsverordnung zu kürzen oder es hat der Beamte (nicht der pensionierte) den nach der Sparverordnung vorgeschriebenen Betrag an die Staatskasse abzuliefern, je nachdem, welcher Abzug der größte ist. Die abzuliefernden Beträge sind, da es sich meistens um Beamte handelt, deren Bezahlung im U. B. durch die vom Finanzamt des Finanzministeriums vorgenommen wird, bei Kap. 27 Art. 13 dieses Haus-

halts unter einem besonderen Abschnitt: „Abgeführte Nebenvergütungen“ in Einnahme zu verrechnen.

7. Wegen der Kürzung bzw. Ablieferung von Nebenvergütungen auf Grund der Dritten Gehaltskürzungsverordnung vom 1. Januar 1932 ab v. v. B. auf den Runderlaß vom 16. Dezember 1931 — Dr. Bef. Blatt S. 247 — Angezogen.

Berlin W. 8., den 29. Dezember 1931.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III E Nr. 2293, U III D, U III A.

Nr. 8.

Heranziehung von Volksschullehrern und -lehrerinnen zur Unterrichtsleitung an Fach- und Berufsschulen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, dem Herrn Handelsminister und dem Herrn Landwirtschaftsminister sowie nach Benehmen mit dem Herrn Kassennahm der Landes-Schulhake bestimme ich folgendes:

Lehrer und Lehrerinnen, die an mehrklassigen öffentlichen Volksschulen im Sinne des Volksschullehrer-Dienst-einkommengesetzes zwar voll beschäftigt sind, deren Arbeitsmaß aber hinter dem regelmäßigen zurückbleibt, sind verpflichtet, die an der normalen Stundenzahl fehlenden Stunden ohne besondere Entschädigung an Fach- und Berufsschulen einschließlich der Lehrgänge für Erwerbslose zu erteilen, wenn sie nach dem Urteil der Leiter dieser Schulen für die Aufgabe geeignet sind. Es wird jedoch darauf zu achten sein, daß die Volksschullehrerschaft in ihrem Arbeitsmaß an der Volksschule nicht lediglich darum entlastet und der Unterricht der Volksschule verkürzt wird, damit Lehrkräfte zum Unterricht an den Berufs- und Fachschulen und den Lehrgängen für Erwerbslose herangezogen werden können.

Berlin, den 26. Mai 1924.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, An die Regierungen usw.

U III E 4699 Abb.

Runderlaß des U. B. W. K. u. D. vom 4. 5. 1928, betr. Vergütung für nebenamtlichen Unterricht im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst (U. III E. Nr. 619, U. III D., II. 114, U. III C.).

(Rd. Erl. vom 7. 1. 1925, U. III E. 2149, Dr. Bef. Bl. S. 6.)

Für die Zeit vom 1. Oktober 1927 an können an Vergütungen für nebenamtlichen Unterricht im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst folgende Sätze gezahlt werden:

- a) von Lehrern (Lehrerinnen), die ein Dienstverhältnis aus der Reichskasse, der Staatskasse, der Landes-Schulhake, der Landesmittelschulhake, einer Gemeindegasse oder der Kasse einer sonstigen öffentlichen Körperschaft beziehen,
 - in der Ortslehrerkasse und der Ortsklasse A 3,50 RM,
 - in der Ortsklasse B 3,—
 - in den Ortsklassen C und D 2,50
- für die Einzelstunde.

b) den Ruhegehalts- (Wartegeld-) Empfängern, den nichtbeamteten Lehrkräften und solchen, die kein sonstiges Dienst Einkommen haben, kann zu diesen Sätzen ein Zuschlag von 25 v. H., also je nach der Ortsklasse, 4,40 RM., 3,75 RM. und 3,10 RM. bewilligt werden. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise darüber hinausgegangen werden.

Den Schulverbänden (Gemeinden) und den Unterhaltsträgern öffentlicher mittlerer Schulen wird anheimgegeben, sich mit der Festsetzung dieser Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht einverstanden zu erklären und danach zu zahlen. Die Zahlung von Vergütungen wird in einzelnen Fällen dadurch vermieden werden können, daß von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, Lehrern, die bei der Festsetzung des Stundenplanes nicht bis zu den von ihnen zu erteilenden Pflichtstunden voll ausgenutzt werden können, die unentgeltliche Unterrichts-erteilung auch an anderen Schulen desselben Schulverbandes (Unterhaltsträgers) zur Pflicht zu machen. Dies gilt auch für die Unterrichtserteilung an Berufs- und Fachschulen (Runderlaß vom 26. Mai 1924 — U. III C. 1699, Abb.).

Außer dem Begriff eines Nebenamtes enthält der Erlass vom 3. April 1922 — U. III C. 3413 — (3.B.I.U.D. S. 164) nähere Angaben.

An die Regierungen und das Provinzial-Schul-Kollegium in Berlin-Eidenderfeld.

Die vorstehenden Erlasse werden hiermit in Erneuerung gebracht.

O p p e l n, den 21. Dezember 1931.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

U. I. 7 gen.

Nr. 9.

Tätigkeitsbericht der Geologischen Vereinigung Oberschlesiens für das Jahr 1930.

Wir weisen auf den von der Geologischen Vereinigung Oberschlesiens herausgegebenen Tätigkeitsbericht für das Jahr 1930, der einen wichtigen Beitrag zur Heimatkunde Oberschlesiens bildet, empfehlend hin und können den Schulen, Arbeitsgemeinschaften und Lehrerbüchereien die Anschaffung dringend empfehlen.

Der Preis des Tätigkeitsberichtes beträgt 0,50 RM. Die Hefte können vom Geschäftsführer der Geologischen Vereinigung in Oberschlesien, Prof. Eijenreich in Gleiwitz, Randener Straße 28, bezogen werden.

O p p e l n, den 24. Dezember 1931.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

U. 6 gen. Nr. 374 II.

Nr. 10.

Unterrichtsmittel über Unfallverhütung für die Volks- und ländlichen Fortbildungsschulen.

Es hat sich als notwendig herausgestellt, auch im Unterricht der Volks- und ländlichen Fortbildungsschulen der Unfallverhütung die notwendige Beachtung zu schenken. Der Genossenschaftsverband der ober-schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Ratibor stellt für diesen

Zweck den Volks- und Fortbildungsschulen Anschaffungsmittel usw. kostenlos zur Verfügung. Wir ersuchen die Leiter der genannten Schulen, diese Unterrichtsmittel vom dem Genossenschaftsvorstand in Ratibor unmittelbar anzufordern und sie auch während der Schularbeit angemessen und zweckmäßig auszuwerten.

O p p e l n, den 4. Januar 1932.

Der Regierungspräsident.

U. 6 I.

Nr. 11.

Religionsprüfung.

Für Lehrer(innen), die von der katholischen zur evangelischen Kirche übergetreten sind, findet am 27. Februar 1932, vormittags 10 Uhr, eine Ergänzungsprüfung in Religion im Gebäude der Pädagogischen Akademie Breslau, Sprudelstraße 6/8, statt. Meldungen sind unter Hinweis auf den Erlass des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. Mai 1929 — U. III C. 697 — (Amtliches Schulblatt 1929 S. 99) auf dem Dienstwege an den Direktor der Pädagogischen Akademie Breslau einzureichen.

(Beglaubigte Abschriften und Kirchenübertrittsbescheinigungen der evangelischen Kirche und des Amtsgerichts sind beizufügen.)

Breslau, den 28. Dezember 1931.

Der Direktor der Pädagogischen Akademie.

Nr. 12.

Empfehlung von Lehrmitteln und Schriften.

1. Im Verlage von Franz Godelich in Breslau ist eine neue Erziehungschrift von Schulrat Ernst Wehner: „Der kluge Zimmergärtner und der erste Erzieher“ erschienen. Unseres Erachtens ist der Versuch des Verfassers, die Pflanzenwelt psychologisch und erzieherisch auszuwerten, durchaus gelungen. Wir nehmen daher gern Veranlassung, diesen neuen „Beitrag zur Seelenkunde“ allen Lehrern und Erziehern auf das wärmste zu empfehlen.

O p p e l n, den 28. Dezember 1931.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

U. 6 Nr. 881.

2. In dem Verlage Julius Bels, Langensalza, ist das Büchlein:

„Kindesgemäßer Skilunterricht“

von Paul Kestler zum herabgesetzten Preise von 1,62 RM. erschienen.

O p p e l n, den 4. Januar 1932.

Der Regierungspräsident.

U. 6 2.

Nr. 13.

Spende von fotografischen Apparaten an Schüler und Schülerinnen.

Die J.G.-Farbenindustrie Aktiengesellschaft (AGfa), Berlin SO. 56, hat sich erboten, eine größere Zahl von fotografischen Apparaten an Schüler und Schülerinnen

der öffentlichen Schulen geschenkt zu überlassen. Es handelt sich um eine sogenannte Box-Kamera für Rollfilm in der Bildgröße 6×9 Zentimeter mit einer Einrichtung für Zeit- und Momentaufnahmen. Die Apparate werden nur für diese einmalige Spende hergestellt und sind im Handel nicht erhältlich.

Die Kamera wird zweckmäßig solchen Schülern und Schülerinnen zu überreichen sein, die sich auf irgendeinem Gebiete besonders hervorgetan haben. Auf dem Deckel ist daher die Bezeichnung „Schulprämie“ eingepreßt.

Bei der Verteilung sollen berücksichtigt werden:

a) an den höheren Schulen:

die Klassen Sexta bis einschließlich Untertertia mit je zwei Apparaten; an Doppelanstalten kommt die doppelte Zahl in Betracht;

b) an den Mittelschulen:

die beiden letzten Jahrgänge mit je zwei Apparaten;

c) an den Volksschulen:

den letzten Jahrgang mit je zwei Apparaten unter Berücksichtigung der sechs-, sieben- und achtstufigen Schulen.

Die Apparate werden unmittelbar von dem Kamerawerk der Gesellschaft in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen an die sich meldenden Schulen versandt. Die Kosten der Zustellung übernimmt ebenfalls die Gesellschaft.

Für die praktische Durchführung ist folgendes zu beachten:

Die Meldung der einzelnen Schule für diese Spende wird unmittelbar an die Kulturabteilung der J.G.-Farbenindustrie Aktiengesellschaft (Agfa), Berlin SO 36, gerichtet. Sie ist in doppelter Ausfertigung (Postkartengröße) in einem frankierten, verschlossenen Briefumschlag mit dem Stichwort „Schulprämie“ einzureichen. Der mit dem Dienststempel versehene Antrag darf keine weiteren

Mitteilungen als die für diesen Zweck notwendigen enthalten.

Es sind anzugeben:

- Ort,
- Straße und Hausnummer,
- genaue Bezeichnung der Schule, gegebenenfalls unter Angabe der Zahl der Stufen,
- Name des Schulleiters,
- Anzahl der für den oben bezeichneten Zweck vorhandenen Klassen, also:

für die höheren Schulen z. B.:
eine Sexta, zwei Quinten, zwei Quartan,
zwei Untertertien,

für die Mittelschulen z. B.:

zwei zweite Klassen, eine erste Klasse,

für die Volksschulen z. B.:

drei erste Klassen,

f) Anzahl der gewünschten Apparate auf Grund der unter e) gemachten Angaben.

Als letzter Anmeldetermin gilt der 1. März 1932. Anträge, die nach diesem Tage bei der Gesellschaft eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Apparate dürfen nur an Schüler und Schülerinnen verteilt werden, für andere Zwecke gehen sie nicht zur Verfügung.

Die Schulen werden dringend ersucht, sich an diese Bedingungen genau zu halten, da sonst eine Gewähr für die Zustellung der Apparate an die betreffenden Schulen seitens der Gesellschaft nicht übernommen werden kann.

Spätestens vier Wochen nach dem Empfang der Apparate übersendend die Schulen der oben bezeichneten Kulturabteilung der J.G.-Farbenindustrie Aktiengesellschaft (Agfa), Berlin SO 36, eine mit Dienststempel beglaubigte Empfangsbestätigung in einfacher Ausfertigung, die von der Firma jeder Sendung im Vordruck beigelegt wird.

II. Personalnachrichten.

Lehrer und Lehrerinnen.

Endgültig sind angestellt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Beck, Wilhelm	Heiße	Heiße	Hauptlehrerstelle	1. 1. 1932
Glöhner, Josef	Schwinowiz-Weiska	Hakel	-	1. 1. 1932
Lelek, Paul	Hakel	Grudschütz	-	1. 1. 1932
Wawrzyn, Robert	Radlau	Radlau	-	1. 1. 1932
Kleinert, Max	Hönigsdorf	Kojel	Lehrerstelle	1. 1. 1932
Kohut, Bernhard	Albrechtsdorf	Bogdanowiz	-	1. 1. 1932
Kramer, Paul	Kuzoben	Kirchberg	-	1. 1. 1932
Maleika, Karl	Salefche	Eilguth-Guttentag	-	1. 1. 1932
Wahner, Alfred	Gruncan	Schwammelmwiz	-	1. 1. 1932

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben bestanden:

Schulamtswerber Diktor Pindur in Hindenburg am 12. 12. 1931; Schulamtswerber Willi Smedewie in Gitschütz am 18. 12. 1931; Schulamtswerber Leo Czapka in Weuthen am 22. 12. 1931.

Derstellungen in den Ruhestand:

Konzeptorin Emilie Vogt in Hindenburg zum 1. 1. 1932; Lehrer Karl Jalowicki in Hindenburg zum 1. 1. 1932; Lehrer Otto Porwich in Hindenburg zum 1. 1. 1932; Lehrerin Dorothea Habel in Hindenburg zum 1. 1. 1932; Lehrerin Klara Klimenta, geb. Glöhner, in Hindenburg zum 1. 1. 1932; Lehrerin Maria

Scheißa, geb. Pantke, in Hindenburg zum 1. 1. 1932;
Konrektor Bruno Krause in Leobschütz zum 1. 4. 1932;
Hauptlehrer Max Arndt in Wanowitz zum 1. 4. 1932;
Lehrer Robert Horzella in Jäglik zum 1. 4. 1932;
Lehrer Theodor Suchanek in Dirschkowitz zum
1. 4. 1932; Lehrerin Anna Kretschmer in Wanowitz zum
1. 4. 1932.

Todesfälle:

Lehrer Viktor Willisch in Schöberg am 22. 12.
1931; Lehrer Franz Suchla in Groß Elguth am
28. 12. 1931.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul- aufsichts- bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien- wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Banbau	Kreuzburg II	1. Lehrerstelle, (kath.)	vorhanden	Ist bereits frei	Schulrat Lehmann in Kreuzburg O/S. bis zum 25. 1. 1932
Altewalde	Neisse II	Hauptlehrer- und Organistenstelle			Schulrat Pohl in Neisse bis zum 15. 2. 1932

Nachträge.**14. Meldungen für die Preussische Hochschule für Leibes-
übungen (Landesturnmatt.)**

Auf den Bericht vom 22. Dezember 1931 — VI. 19394 —

Die Preussische Hochschule für Leibesübungen wird auf Grund der Sparverordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1931 mit Ablauf des Wintersemesters 1931/32 geschlossen.

Ob und wo künftig die Ausbildung der Turnlehrer (innen) stattfindet, wird noch bestimmt. Die Meldungen für 1932 sind noch — wie im Erlaß vom 10. Dezember 1931 U VI 1889 bestimmt — an die Hochschule zu richten.

(Unterschrift.)

An das Provinzialschulkollegium in Münster i/W

Abdruck im Anschluß an den Erlaß vom 10. Dezember 1931 — U VI 1889*) — zur Nachachtung.

Berlin, den 4. Januar 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U VI Nr. 2226.

An die Regierungen.

*) Amtl. Schulblatt 1932 S. 11.

15. Bücherhilfe für Erwerbslose.

Die Staatliche Beratungsstelle für das Volksbüchereiwesen der Provinz Oberschlesien in Beuthen O/S. Stadtbücherei, gibt bekannt, daß die Durchführung der von dem Reichsausschuß der „Bücherhilfe für Erwerbslose“ geplanten Maßnahmen den Provinzial- und örtlichen Stellen überlassen bleibt. Für Oberschlesien hat sich der Durchführung der Bücherhilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Staatliche Volksbüchereiberatungsstelle angenommen; die alle zur Mit Hilfe auffordert.

Wir schließen uns der Aufforderung an und geben der Erwartung Ausdruck, daß sich die uns unterstellte Lehrerschaft an dem Hilfswerk tatkräftig beteiligen wird. Die genannte Stelle ist zu jeglicher Auskunft in dieser Angelegenheit bereit.

Wir weisen auch auf die in nächster Zeit geplante Bücherei-Werbeausstellung „Bürger-Leser-Bücherei“ hin. Die Ausrichtung wird in folgenden Städten gezeigt werden: Hindenburg, Gleiwitz, Ratibor, Cosel, Leobschütz, Neisse, Oppeln, Kreuzburg, Groß Ströhlitz.

Oppeln, den 13. Januar 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Nr. 6 gen. Nr. 459.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Die Preise unserer Bücher haben wir um 10% herabgesetzt.
Priebatsch's Buchhandlung, Breslau.

**Tinten-Extrakte
Tinten-Pulver
Schul-Kreide**

Preise u. Prob. grat. u. franko

Chem. Fabrik Nicolai, Wiersen 27

Verlangen Sie die leichtfaßliche

Cieplik's Klavierschule

zur Ansicht 1 Rd. Bresch. RM. 1.—
II Rd. RM. 3.—

Verlag Th. Cieplik in Beuthen O/S.

Ihr Augenglas

erhalten. Sie richtig und fachmännisch angepaßt bei

Optiker Moecke, Neisse,

RING 24 (gegenüber dem Rathaus). Tel. 350. Geogr. 1500

Möbel

Kaufen Sie schon immer bei uns **billig und gut**
 zu außergewöhnlich niedrigen Preisen
 Erstes und größtes Spezialhaus für moderne Wohnungseinrichtungen - Gegr. 1900
Wilhelm Kutzner & Söhne, Gleiwitz, Wilhelmstr. 27

In bester Ausstattung gelangt soeben zur Ausgabe:

Kaufanweisung für Inflations- Büchlein

von G. Hauff

Herausgegeben von Regierungsrat G. Pfeife, Rektor Groß
und Rektor Lehmann

Ausgabe A in 8 Heften Ausgabe B in 5 Heften
Ausgabe C in 3 Heften

Prüfungsexemplare gern zu Diensten. Einführungen werden
in besonderer Weise weitgehend durch Gewährung von
Preisermäßigungen unterstützt.

Sermann Schroedel Verlag
Halle (Saale)

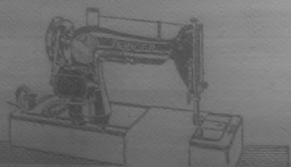
Die Uhrmacher- Zeitung

haben sich vereinigt

Die Uhrmacher- Zeitung

bestens bewährt

Waffen- u. Messerfabrik Aufstellungswerke
in München haben jederzeit die besten Leistungen



SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT
Singer-Läden überall

Hauptgeschäft für Schlesien:
Breslau, Schweidnitzer Str. 5, Singerhaus

P. Deinert, Oppeln

Malapaneerstraße (alten Stadtgroßkass.) Tel. 2991.

Bilder- und Rahmenhandlung
Reichhaltiges Lager von gerahmten und ungerahmten Bildern. Werkstatt für moderne Bilder-
Einrahmung.

Jahr. Sonettne, Kniffen O./S.

Büderstraße 10 - Fernruf 540

Bildereinfrahmung, Bauglaserei
Kirchenverglasungen

Möbel-Haus J. Buchalik, Neisse %

Größte Auswahl
Niedrigste Preise
Freie Lieferung

G. & P. SCHOLZ

Spedition u. Möbeltransport
Auto und Bahntransporte
Neisse O. S., Josefstr. 19, Tel. 906

Beerdigungs- Institut

Karl Hensel
Beuthen O. S., Kirchstr. 15
Tel. 232
Eigene Leichen-Auto

Konrad Seidel, Oppeln

Fernspr. 2641. • Gr. Streblitzer Str. 10a
Umzüge
gul und preiswert

Markenmusikinstrumente

garantieren Ihnen für beste
Qualität! Große Auswahl
niedrigste Preise

Musikhaus H. Gessner

Gleiwitz O/S, Bahnhofstr. 18

Beuthen O/S

Bahnhof-Hotel
rechts gegenüber
v. Hauptbahnhof
beidehend schmeckt - Fließendes Warm-
und Kaltwasser • 9 Zimmer • Heizung
Licht • Bad • 200 St. Probe • Zimmer
200-250 RM. • Telefon 4-5-1
Bes. Paul Betzka.

Radioanlagen

sämtl. Fabrikate auf bequeme
Teilzahl u. elektr. Beleuch-
tungskörper empfiehlt

Elektro-Punk F. Wacławik

Ziegenhals O/S, Ring 28, T. 220

Material zur Goethe-Feier

(amtlich geordnet)

E. G. Beilge, Bd. I
Goethes Leben und Wirken.

Was man von Goethe wissen
müßte. Preis RM. 1,50.
Kurze Lebensbeschreibung mit zeit-
genössischen Berichten.

E. G. Beilge, Bd. II
Goethe, gesprochen, gewißelt,
gefangen. Preis RM. 2,-

Spezialver-Verträge, Verträge u.
Pfeiler. Bd. I u. II, je RM. 3,-

W. v. Goethe
Der Bürgergeneral.

Auffpiel in einem Akt als Vater-
spiel bearbeitet von Erich Schart.
7 Spieler. Jedes Buch RM. 1,50

E. G. Beilge
Nichten von Seseheim.

Auffspiel in 3 Akten. Musik
v. Erich Bartel. 7 Spieler. Einzel-
buch RM. 2,20. Auff.-Material
(1 Sp. 7 Akte) RM. 13,50. Klav.-
Auszug RM. 10,-

Zwei Bearbeitungen der Faust-Sage:
Erich Schorn

Doktor Faust
Vollständiges 10 - 14 Spieler.
Jedes Buch RM. 1,60.

H. A. Stemmler
Dr. Johann Faust.

Ein altes Wuppenspiel. Musik v.
W. Wolf. Jedes Buch RM. 2,50.

Paul Meyerordnung auf
diese Preise 10% Senkung

Eduard Bloch, Verlag
Berlin C. 2, Unterstr. 1